

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 364

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 364, Rn. X

BGH 2 ARs 43/26 2 AR 339/25 - Beschluss vom 24. Februar 2026

Verbindung eines anhängigen mit einem rechtshängigen Verfahren (Zulässigkeit der Verbindung auch vor Eröffnungsentscheidung bei Zustimmung der Staatsanwaltschaft).

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO

Entscheidungsstenor

Das bei dem Amtsgericht - Strafrichter - Stuttgart anhängige Verfahren 12 Ds 275 Js 8134/25 wird zu dem bei dem Landgericht - Große Strafkammer - Karlsruhe rechtshängigen Verfahren 2 KLS 930 Js 25439/24 verbunden.

Gründe

I.

Bei dem Landgericht - Große Strafkammer - Karlsruhe ist ein Verfahren gegen die Angeklagte rechtshängig. In diesem 1
Verfahren steht eine Unterbringung der Angeklagten nach § 63 StGB im Raum. Bei dem Amtsgericht - Strafrichter -
Stuttgart ist ein weiteres Verfahren anhängig. Insoweit ist das Hauptverfahren noch nicht eröffnet. Das Landgericht -
Große Strafkammer - Karlsruhe ist bereit, das bei dem Amtsgericht - Strafrichter - Stuttgart anhängige Verfahren zu
übernehmen. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat mit ausdrücklicher Zustimmung der Staatsanwaltschaft Stuttgart zu
einer Verbindung des in Stuttgart geführten Verfahrens zu dem in Karlsruhe geführten Verfahren die Sache dem
Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Der Bundesgerichtshof ist als gemeinsames oberes Gericht des Landgerichts Karlsruhe (Bezirk des Oberlandesgerichts 2
Karlsruhe) und des Amtsgerichts Stuttgart (Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart) für die Entscheidung gemäß § 4
Abs. 2 Satz 2 StPO zuständig.

Das bei dem Amtsgericht - Strafrichter - Stuttgart anhängige Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 3 3
StPO zu dem bei dem Landgericht - Große Strafkammer - Karlsruhe rechtshängigen Verfahren zu verbinden. Dass in
dem Verfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Stuttgart das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, steht einer
Verbindung nicht entgegen, da die Staatsanwaltschaft Stuttgart der Abgabe zugestimmt hat (vgl. BGH, Beschlüsse vom
27. Juli 1990 - 2 ARs 318/90, BGHR StPO § 4 Verbindung 5, und vom 26. August 2025 - 2 ARs 354/25, Rn. 7).

Die - auch von der Verteidigung angeregte - Verbindung erscheint im Interesse umfassender Aufklärung und Aburteilung 4
sachdienlich.